

Vorlage Nr. 13/0022

Federf. Stadttamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	28.01.2013	
Rat	Bürgermeister Roland	31.01.2013	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. Nov. 1997

hier: Anpassung der Satzungsbestimmungen aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 03.12.2012 zur Anerkennung von sog. Wasserverlustmengen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

§ 4 Abs. 7 der geltenden städt. Entwässerungsgebührensatzung enthält Regelungen zum gebührenmindernden Abzug von sog. Wasserverlustmengen bei der jährlichen Schmutzwassergebührenberechnung. Als Wasserverlustmengen bezeichnet man Frischwassermengen, die zwar vom Wasserwerk dem Grundstück zugeleitet, jedoch nicht in das städt. Abwassernetz abgeleitet wurden, weil sie z. B. für die Gartenbewässerung verwendet wurden. Die bisherige Satzungsregelung sieht auf Antrag einen Abzug von nachgewiesenen Wasserverlustmengen vor, wenn eine Bagatellgrenze (von 20 cbm) überschritten ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Festlegung einer Bagatellgrenze war vom OVG NRW in der Vergangenheit wiederholt bestätigt worden.

Mit Urteil vom 03.12.2012 hat das OVG NRW seine frühere Rechtsprechung aufgegeben, wonach eine Gebührenminderung erst dann in Betracht kommt, wenn die Wasserverlustmengen eine Bagatellgrenze überschreiten. Das OVG NRW ist nunmehr zu der Auffassung gelangt, dass jedwede Bagatellgrenze unwirksam ist. Wasserverlustmengen sind demnach nunmehr bereits ab dem ersten Kubikmeter abzugsfähig.

Nach wie vor ist jedoch Voraussetzung für die Anerkennung von Wasserverlustmengen der jährliche konkrete Nachweis der nicht dem städt. Kanalnetz zugeführten Frischwassermengen durch den Gebührenpflichtigen. Der Mengennachweis ist durch einen auf eigene Kosten eingebauten geeichten Wasserzähler zu führen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die sich aus der geänderten OVG-Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Wasserverlustmengen werden bereits unabhängig von dem zur Zeit noch anderslautenden Satzungsrecht auf aktuelle Anträge angewendet. Gleichwohl ist aber eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Es wird deshalb empfohlen, die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung zu beschließen.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) vom 11. November 1997 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Ulrich Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: